

Infoabend Kindeswohl im Sport

21.09.2021

Schwalm-Eder-Kreis



Ablauf

Vereinbarungen nach §72a SGBVIII rechtliche Grundlagen

Björn Angres und Julia Grunewald
(Jugendamt Schwalm-Eder)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Maxi Behrendt *(Landessportbund Hessen)* und
Sabine Bertram *(Sportjugend Hessen)*

Ablauf des Verfahrens mit dem Jugendamt

Björn Angres und Julia Grunewald
(Jugendamt Schwalm-Eder)

Unterstützungsmöglichkeiten bei der Entwicklung
von Kinderschutzkonzepten im Verein

Maria Nohl *(Kindeswohlbeauftragte Schwalm-Eder-Kreis)*
und Sabine Bertram *(Kindeswohl Sportjugend Hessen)*

Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche

Lukas Heil *(Jugendförderung Schwalm-Eder)*

Verhalten bei Verdacht und konkreten Fällen

Ute Helfrich *(Beratungsstelle Schwalm-Eder)*

Ende gegen 19:30Uhr

Rechtliche Grundlagen

§ 72 a Sozialgesetzbuch VIII (Auszug)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Rechtliche Grundlagen

§ 72 a Sozialgesetzbuch VIII (Auszug)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Rechtliche Grundlagen

§ 72 a Sozialgesetzbuch VIII (Auszug)

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Vereinbarungen nach §72a SGB VIII

- Zuständigkeit: Stadt, Gemeinde oder Kreis
- Mustervereinbarung vom Städte- und Gemeindebund
- daran angelehnt hat der Schwalm-Eder-Kreis (Jugendamt) die Vereinbarung in Absprache mit Landessportbund, Sportjugend, Sportkreis, Jugendhilfeausschuss erstellt

Vereinbarung

Benennung von
Ansprechperson

Verhaltenskodex
(Selbstverpflichtungs-
erklärung)

Erweitertes
Führungszeugnis

- Keine Pflicht der Unterzeichnung der Vereinbarung durch Vereine
aber: Qualitätsmerkmal, Stärkung von Ansehen, Werbemöglichkeit, Handlungssicherheit, Absicherung gegenüber Eltern, weitere Fördermöglichkeiten



Erweitertes Führungszeugnis

Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG

- Kann online (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) oder bei Stadt, Gemeinde/Kreis am Wohnsitz beantragt werden.
- Für ehrenamtlich Tätige kostenfrei, ansonsten 13,- € Gebühren.
- Bei der Beantragung muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers/Vereins vorgelegt werden, dass ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Erweitertes Führungszeugnis

Welche Personengruppe? Was muss beachtet werden?

- Das erw. Führungszeugnis sollte von Personen vorgelegt werden, die in der Kinder- und Jugendarbeit für den Verein tätig sind, abhängig von Art, Intensität und Dauer.
- Bei Freizeiten empfehlen Isb h/SJH generell eine Vorlage durch Trainer/Betreuer/Teamer.
- Die Einsichtnahme sollte im Vier-Augen-Prinzip stattfinden und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert werden.
- Keine Kopie des erw. Führungszeugnis anfertigen. Das Original erhält der Vorlegende zurück.

Erweitertes Führungszeugnis

Strafbarkeit bei Untätigkeit?

- Bei **Verdacht** auf sexualisierte Gewalt: Keine allgemeine Anzeigepflicht bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, weder durch Vorstände, Abteilungs- oder Übungsleiter
- Aber: Interesse des Vereins solchen Verdacht nicht zu „verschleiern“
- Bei **konkreten Vorfällen** kann Untätigkeit eine strafbare Handlung sein.
- „bewusstes Schweigen“ führt zur Stärkung des Täters
- Im Zweifelsfall: externe Beratung durch Landessportbund Hessen, Jugendamt, Beratungsstellen (z.B. des Jugendamtes)

Erweitertes Führungszeugnis

Besteht die Möglichkeit der Trennung vom Trainer bei laufendem Ermittlungsverfahren?

- Grundsatz der Unschuldsvermutung
- Bei laufendem Ermittlungsverfahren ist eine Kündigung in der Regel unwirksam
- Einfachstes Mittel: Freistellung des Übungsleiters
- Voraussetzung: Regelung im Arbeitsvertrag vorhanden (siehe auch: [DSJ Broschüre - Rechtsfragen sexualisierte Gewalt](#))

Erweitertes Führungszeugnis

Warnung vor dem Täter: Erlaubt?

- öffentlicher Hinweis (z.B. Vereinshomepage) unzulässig:
Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 Strafgesetzbuch StGB), Verleumdung (§ 187 StGB)
- Vereinsintern bei konkreten Einzelfall (z.B. keine Gerüchte) möglich
- unbegründeter Vorwurf kann zivilrechtliche Schadensersatz-forderungen nach sich ziehen
- ggfls. vor Veröffentlichung durch Rechtsanwalt prüfen lassen

Verhaltenskodex

- Zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Ergänzt um Verhaltensregeln auf der Rückseite (diese können auch vom Verein angepasst werden)
- Unterzeichnung von allen Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind
- Verhaltenskodex verbleibt im Verein

Anlage 4



Verhaltenskodex

zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport

Hiemit verspreche ich:

1. die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern, Verband).
2. das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen im Sport Aktiven und Tätigen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen oder sportlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander zu achten.
5. sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene zu schaffen.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln im Sinne des Fair Play einzusetzen sowie eine aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation sowie Suchtgefahren (z.B. Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch, übermäßiger Medienkonsum) zu übernehmen und diesen damit vorzubeugen.
7. die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich werde Diskriminierungen jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und/oder Ansprechpartner*innen bei der Sportjugend Hessen/beim LandesSportbund Hessen (ggf. anonym) zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Vorname und Name	Geburtsdatum
Unterschrift	Organisation (Verein/Verband)
Datum	Vereins-Personalnummer

Sportjugend Hessen/LandesSportbund Hessen, September 2020

Qualifizierung und Sensibilisierung

Fortbildungen zum Thema Kindeswohl für Trainer*innen und Übungsleiter*innen:

Die Sportjugend Hessen und Sportjugend Schwalm-Eder bieten an:

- Kindeswohl im sportlichen Alltag (3 Zeitstunden) – auch vor Ort im Verein
- Kindeswohl – Ansprechperson im Verein (6 Zeitstunden) - zentral
- Infoabende

Infos unter: [Fortbildungen der Sportjugend Hessen](#) oder bei

Maria Nohl – Kindeswohlbeauftragte des Schwalm-Eder Kreises

Ablauf des Verfahrens im Schwalm-Eder-Kreis

Vereinbarung

Benennung von
Ansprechperson

Anlage 5

Ausfüllen, unterzeichnen,
an Jugendamt senden

Datensammlung und Gefährdungspotenzial
beurteilen

Anlage 3

Qualifizierung
und
Sensibilisierung

Verhaltenskodex
von TrainerInnen usw.
unterzeichnen lassen

Anlage 4

Führungszeugnis
einsehen

Anlage 7

A Verein

B Jugendamt

Unterlagen gesondert
anfordern!

Dokumentation

Anlage 2



Ihr Verein macht mit!

Zuständige für die Vereinbarungen:

Kerstin Adam (Jugendförderung)

☎ 05681 – 775 592

✉ kerstin.adam@schwalm-eder-kreis.de

Julia Grunewald (Jugendförderung)

☎ 05681 – 775 586

✉ julia.grunewald@schwalm-eder-kreis.de

Fragen rund um die Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Jugendamt Schwalm-Eder, Absprachen zur Einsichtnahme durch das Jugendamt, Infos

Alle Unterlagen sind auch im Netz zu finden:

<https://www.schwalm-eder-kreis.de/Dienstleistungen/Kindeswohl-im-Sport.html?>

Was man noch machen kann:

Kinderschutzkonzepte im Verein

Ansprechpersonen:

Maria Nohl (*Kindeswohlbeauftragte Schwalm-Eder-Kreis*)

☎ 05686/1761

✉ sportjugend-schwalm-eder@gmx.de

*Hilfe zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes, Infos,
Seminare und Infoabende zum Thema Kindeswohl im Sportverein*

🏠 <https://sportkreis-schwalm-eder.de/kindeswohl/>

Sabine Bertram (*Leitung Kindeswohl Sportjugend Hessen*)

🏠 <https://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft/kindeswohl/>

Was man noch machen kann:

Präventive Angebote für Kinder- und Jugendliche

Ansprechperson: Lukas Heil (Jugendförderung)

☎ 05681 – 775 585

✉ lukas.heil@schwalm-eder-kreis.de

- Jugendförderung des Schwalm-Eder-Kreises bietet verschiedene Workshops an
Extra für Sportvereine: „Cool im Verein“
- Jugendförderung bietet außerdem Fördertopf für Projekte für Kinder- und Jugendliche

Darum geht's!

Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit ist das A und O für eine demokratische Gesellschaft, die aufeinander Acht gibt und Rücksicht nimmt. Ihr als Verein seid tagtäglich nah an den vielen Kindern dran, die bei euren Angeboten mitmachen. Häufig seid ihr erster Ansprechpartner, wenn z. B. Kinder im Bus sexuell belästigt werden oder Probleme mit Gleichaltrigen haben. Mit „Cool im Verein“ bieten wir euch in Zukunft ein Angebot für eure Kids. Ziel des Ganzen ist es, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und im Falle sexueller Übergriffe stark zu machen. Sie sollen befähigt werden, in unangenehmen Situationen einen kühlen Kopf zu bewahren und zu wissen, was sie im Notfall tun können.



Das ist drin!



In gruppendynamischen Spielen und Gesprächen lernen die Teilnehmenden:

- persönliche Grenzen zu erfahren und festzulegen
- sich selbst zu behaupten
- Gefühle zu deuten
- mit Geheimnissen umzugehen
- Hilfe zu holen

Umsetzung:

Wir kommen zu euch und setzen das Angebot mit euren Kids um. Spiele und Übungen sind auf eure Gruppe anpassbar und während regulären Trainingszeiten umsetzbar. Teilnehmende sollten mindestens 11 Jahre alt sein. Das Angebot ist für euch kostenlos. Außerdem gibt's für alle teilnehmenden Kids eine kleine Überraschung.

Was man noch machen kann:

Intervention/ Vermittlung

Beratungsstelle – Jugend, Familie und Erziehung

☎ 05681-775 600

✉ beratungsstelle@schwalm-eder-kreis.de

Beratung, Klärung von Fragen, Vorträge...

<https://www.beratungsstelle-schwalm-eder.de/>

Linkliste Kindeswohl im Sport

Eine Übersicht aller Ansprechpersonen zum Thema Kindeswohl im Sport im Schwalm-Eder-Kreis:

https://www.schwalm-eder-kreis.de/city_info/display/dokument/show.cfm?region_id=105&id=410727

Vereinbarung nach §72a SGB VIII und die Anlagen: (auch als beschreibbares PDF)

<https://www.schwalm-eder-kreis.de/Dienstleistungen/Kindeswohl-im-Sport.html>?

Flyer „Cool im Verein“:

https://www.schwalm-eder-kreis.de/city_info/display/dokument/show.cfm?region_id=105&id=410726

Informationen zum Thema Kindeswohl im Sport von der Sportjugend Hessen:

<https://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft/kindeswohl/>

Weitere Beratung durch Sportjugend Hessen:

<https://www.sportjugend-hessen.de/information-und-service/vereinsberatung/>

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

